

Reglement über die Benützung des Gemeindezentrums

Das Gemeindezentrum soll nebst der Benützung durch die Gemeinde auch der Bürgergemeinde, den Vereinen sowie weiteren Institutionen von Wintersingen zur Verfügung stehen. Dabei haben die Interessen der Gemeinde Priorität.
Die Benützung durch auswärtige Vereine und Personen ist nur in Ausnahmefällen möglich.

1. Geltungsbereich

Folgende Räumlichkeiten des Gemeindezentrums können durch die Vereine und Einwohner von Wintersingen benützt werden:

- Saal
- Sitzungszimmer klein
- Sitzungszimmer gross

2. Bewilligungen

1 Die Bewilligung zur Benützung obiger Räumlichkeiten wird durch den Gemeinderat erteilt. Dabei wird unterschieden zwischen

- generelle Bewilligungen aufgrund von durch Vereinen oder sonstigen Institutionen eingereichten Gesuchen um regelmässige Benützung
- besondere Bewilligungen für einmalige Benützung

2 Der Gemeinderat erstellt einen Benützungsplan aus welchem die erteilten Bewilligungen ersichtlich sind.

3. Benützungsgebühren

1 Generelle Bewilligungen sind in der Regel kostenlos. Sofern mit der Erteilung der Bewilligung besondere Leistungen verbunden sind, kann der Gemeinderat eine angemessene Benützungsgebühr erheben.

2 Besondere Bewilligungen für die Sitzungszimmer sind kostenlos. Für die Benützung des Saals wird eine Gebühr von Fr. 150.- erhoben. Der Gemeinderat ist berechtigt diese Gebühr in Ausnahmefällen zu reduzieren oder zu erlassen.

3 Bei Benützung der Räumlichkeiten durch Auswärtige oder zu kommerziellen Zwecken legt der Gemeinderat die Höhe der Gebühr fest.

4. Benützungsvorschriften

1 Die Räumlichkeiten dürfen nur für den im Gesuch genannten Zweck benützt werden.

2 Allfällige durch den Gemeinderat im Zusammenhang mit der Bewilligung gemachte Auflagen sind strikte einzuhalten.

3 Die Benützer sind verpflichtet zu den Räumlichkeiten Sorge zu tragen und Immissionen jeglicher Art auch gegenüber den Nachbarn zu unterlassen.

4 Sitzungszimmer: Nach Benützung der Sitzungszimmer sind die Räumlichkeiten in aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen.

5 Saal: Der Saal und insbesondere auch die Küche sind nach der Benützung aufzuräumen und zu reinigen. Die Abnahme erfolgt durch den/die Abwart/in.

6 Ohne besondere Bewilligung dürfen keine Materialien in den Räumlichkeiten deponiert werden.

5. Aufsicht

Für die Aufsicht, Pflege und Wartung des Gemeindezentrums wird ein/e Abwart/in eingesetzt. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Aufgaben und Befugnisse werden in einem Pflichtenheft geregelt.

6. Haftung

1 Die im Benützungsgesuch mit Namen zu nennenden Verantwortlichen haften gegenüber dem Gemeinderat für die ordnungsgemässe Benützung und für allfällige Schäden.

2 Der Gemeinderat lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle oder Schäden ab, die sich aufgrund der Benützung ergeben. Die Benützer haben selbst für eine ausreichende Versicherung zu sorgen.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 11.12.1997 beschlossen. Es tritt mit diesem Datum in Kraft.